

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

– Ausfüllhinweise zum Meldebogen –

Vorbemerkung:

Jede Gemeinde mit lärmbeeinträchtigten Personen im Rahmen der Lärmkartierung ist zur Erstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet (unabhängig von Ausmaß und Höhe der Betroffenheit). Die Lärmaktionsplanung für Haupteisenbahnstrecken wird bundesweit in Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) durchgeführt, soweit dies Maßnahmen in Bundeshoheit betrifft. Gegenstand der kommunalen Lärmaktionsplanung sind daher die Hauptverkehrsstraßen. Ergänzend zum Aktionsplan des EBA kann die Gemeinde zwar den Schienenverkehr in ihrem Lärmaktionsplan berücksichtigen. Dies beschränkt sich jedoch auf Maßnahmen in kommunaler Zuständigkeit.

Zu differenzieren ist grundsätzlich zwischen Lärmaktionsplan mit und ohne Maßnahmenplan. Auf einen Maßnahmenplan kann im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung verzichtet werden, wenn nur geringe Betroffenheiten vorliegen, bereits Maßnahmen zur Entlastung umgesetzt oder in Umsetzung sind bzw. sonstige triftige Gründe den Verzicht rechtfertigen.

In diesem Fall stellt der vollständig ausgefüllte Meldebogen gleichzeitig den Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan dar. Das Verfahren kann durch die Gemeinde mit geringem Aufwand selbst durchlaufen werden, Fremdvergaben sind nicht notwendig.

Sofern im Ergebnis der Abwägung die Erstellung eines Maßnahmenplans notwendig ist (Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplan), stellt der vollständig ausgefüllte Meldebogen die für die Berichterstattung benötigte Kurzzusammenfassung des (in der Regel umfangreicheren) Lärmaktionsplanes dar.

Detaillierte Hinweise sowie eine Anleitung zur schrittweisen Erstellung eines Lärmaktionsplans können der LfULG-Broschüre „Handlungsleitfaden für die kommunale Lärmaktionsplanung“ entnommen werden (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3512.htm).

Die Gemeinden sind zum gesetzlichen Stichtag 18. Juli 2018 zur Berichterstattung über ihre Lärmaktionsplanung verpflichtet (Übergabe der Kurzzusammenfassung des Lärmaktionsplans). Der vorliegende Meldebogen ersetzt die Kurzzusammenfassung. Auszufüllen sind die farblich hinterlegten Felder. Sollte aufgrund von Verzögerungen im Arbeitsablauf der Berichterstattungstermin nicht eingehalten werden können, informieren Sie bitte das LfULG zeitnah über die Verzögerung und übersenden den abschließenden Meldebogen nach Beendigung der Lärmaktionsplanung.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind folgende Punkte durch die berichtende Kommune zu beachten:

- Die Berichterstattung gegenüber dem LfULG wird in elektronischer Form per Email an das Postfach laerm.lfulg@smul.sachsen.de erbeten.
- Bitte achten Sie auf einen vollständig ausgefüllten Meldebogen. Briefe, Nachrichten oder sonstige Anlagen können im Rahmen der Berichterstattung nicht entgegengenommen werden.
- Für die Berichterstattung angenommen werden ausschließlich Kurzzusammenfassungen des Lärmaktionsplans mit einem Umfang von nicht mehr als 10 Seiten mit den Mindestinhalten laut Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Der vollständig ausgefüllte Meldebogen entspricht dieser Kurzzusammenfassung.
- Entwürfe von Lärmaktionsplänen (d.h. noch nicht beschlossene Lärmaktionspläne) werden durch die EU-Kommission nicht akzeptiert. Daher können ausschließlich Zusammenfassungen beschlossener Lärmaktionspläne im Rahmen der Berichterstattung übermittelt werden.
- Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung (mit/ohne Maßnahmenplan) verbindlich zu durchlaufen und zu dokumentieren.

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Gemeindenname

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Bitte ankreuzen, ob es sich um die erstmalige Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) handelt oder ob ein bereits in der Gemeinde vorliegender LAP überprüft und fortgeschrieben wird bzw. nach Überprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin gültig bleibt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Zuständig für die Lärmaktionsplanung ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auf deren Gebiet die Lärmeinwirkungen auftreten. Bitte die Angaben zur Gemeinde und die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners ausfüllen.

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Bitte hier eine Kurzcharakteristik der Gemeinde (z.B. urban bzw. ländlich geprägt) vornehmen mit Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung bzw. die Beurteilung der Geräuschsituation maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern auch andere lärmrelevante (Haupt)Straßen, Bahnstrecken oder Flughäfen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationale Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

Weitere Ergänzungen sind dazu nicht notwendig.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

Weitere Ergänzungen sind nur dann notwendig, wenn über die genannten Grenzwerte hinaus eigene Auslöswerte definiert werden (dies ist dann plausibel zu begründen).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Einzutragen in die Tabellen 1 und 2 sind die im Rahmen der Lärmkartierung 2017 ermittelten Betroffenen je Pegelklasse sowie weitere Kenngrößen (betroffene Flächen, Schulen, Krankenhäuser).

Angaben zum Schienenlärm sind nur dann zu ergänzen, wenn entsprechende Haupteisenbahnstrecken auf dem Gemeindegebiet im Rahmen der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes

untersucht worden sind. Deren Ergebnisse sind einsehbar unter:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html.

Im Rahmen der Beurteilung werden die Betroffenenheiten durch Schienenlärm ausschließlich als zusätzliches Kriterium zur Identifikation von Belastungsschwerpunkten (z.B. Mehrfachbelastungen durch Straßen- und Schienenlärm) herangezogen. Bundesweit liegt die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Schienenwegen beim EBA, soweit dies Maßnahmen in Bundeshoheit betrifft. Im Lärmaktionsplan der Gemeinde zu berücksichtigen ist der Schienenverkehrslärm nur, sofern Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durch die Gemeinde zusätzlich verankert werden.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Ausgehend von den im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Betroffenheitszahlen erfolgt hier eine Differenzierung in „Belästigung“ und „Gesundheitliche Risiken“. Dazu sind die entsprechenden Pegelklassen aus Tabelle 1 zu summieren. Die Angabe beschränkt sich auf Straßenverkehr, da Schienenverkehrslärm nicht Hauptgegenstand des Lärmaktionsplans ist.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbefähigter Situationen

Lärmschwerpunkte, d.h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier benannt werden. Diese Benennung kann für räumlich abgegrenzte Bereiche unter Beachtung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Höhe der Lärmbelastung und der ungefähren Zahl betroffener Bewohner erfolgen. Hilfsmittel dazu stellen die im Rahmen der landeszentralen Lärmkartierung erstellten Hot-Spot-Karten dar.

Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In der Lärmkartierung können ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände/ -wälle) Berücksichtigung finden. Etliche Maßnahmen finden keinen Niederschlag in den Lärmkarten, da lediglich Außenpegel an der Hausfassade ermittelt werden bzw. ihre Wirksamkeit im Rahmen der Schallberechnung nicht darstellbar ist. Daher ist hier nochmals anzugeben, ob für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifizierten Brennpunkte bereits lärmindernde Maßnahmen umgesetzt oder vorgesehen sind.

Dies können beispielsweise sein (Aufzählung nicht abschließend!):

- passive Lärmschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung)
- Bau von Umgehungsstraßen mit Entlastungsfunktion
- lärmindernde Fahrbahnbeläge innerorts ohne Berücksichtigung in der Lärmkartierung
- kürzlich errichtete Schallschutzbauwerke, die durch die Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt sind
- Maßnahmen zum Abbau von Geräuschspitzen (z.B. Verstetigung Verkehrsfluss, Dialogdisplays)
- flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte

Vorhandene Maßnahmen sind aufzulisten und, wenn möglich, mit Angabe des betroffenen Streckenabschnittes, des ungefähren Realisierungszeitraums sowie des Maßnahmenträgers zu untersetzen. Dies betrifft auch Lärmschutzmaßnahmen, die im Ergebnis früherer Lärmaktionspläne bereits realisiert wurden.

Bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen stellen ein wichtiges Abwägungskriterium beim Verzicht auf die Erstellung eines Maßnahmenplanes dar.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre, sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Hier sind die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan stichpunktartig zu benennen. Die Zuständigkeit für die Maßnahmenumsetzung ist dabei nicht von Relevanz (kann auch bei anderen Planungsträgern liegen, die im Rahmen des LAP-Prozesses zu beteiligen sind).

Ein Lärmaktionsplan muss nicht zwingend Maßnahmen enthalten (Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan). Voraussetzung für den Verzicht auf die Festschreibung von Maßnahmen ist eine sachgerechte Abwägung. Wichtige Kriterien hierfür sind die Anzahl von Bewohnern, die gesundheitsrelevanten Belastungen ausgesetzt sind ($L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{\text{DEN}} > 65 \text{ dB(A)}$), vor Ort bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen (siehe Punkt 3.1), Rückäußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die grundsätzliche Realisierbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen im konkreten Fall. Sofern auf die Festschreibung von Maßnahmen verzichtet wird, ist das Abwägungsergebnis zu begründen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Oftmals können Lärmprobleme nicht mit einzelnen oder kurzfristigen Maßnahmen ausreichend vermindert oder gelöst werden. Vielmehr sind langfristige Anstrengungen und die Bündelung mehrerer Einzelmaßnahmen notwendig. Ergänzend zu den kurz- und mittelfristigen Lärminderungsmaßnahmen sind hier längerfristige Maßnahmen und Strategien zur Geräuschminderung stichpunktartig zu benennen (Realisierungszeitraum > 5 Jahre).

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Neben der Verbesserung der Lärmsituation in belasteten Gebieten liegt ein weiterer Schwerpunkt der Umgebungslärmrichtlinie auf dem Schutz ruhiger Gebiete vor (weiterer) Verlärmung. Unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Stadt.

Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie entsprechender Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgelegt werden, sind diese unter Nennung des zu schützenden Gebietes kurz auflisten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Benötigt wird ein Schätzwert für die Zahl der durch die Umsetzung der geplanten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen voraussichtlich entlasteten Einwohner. Es genügt die Angabe von geschätzten Summenwerten. Der Schätzwert kann auch direkt in Punkt 3.2 und 3.3 bei den jeweiligen Maßnahmen mit angegeben werden. In diesem Fall genügt hier ein Verweis auf die Punkte 3.2 und 3.3. Dieser Punkt entfällt beim Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

Die Umgebungslärmrichtlinie misst der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Lärmaktionsplänen einen hohen Stellenwert zu. Demnach ist die Öffentlichkeit nicht nur über die Lärmaktionsplanung zu informieren, sondern ihr ist darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, an der Aufstellung neuer sowie Überprüfung bestehender Aktionspläne rechtzeitig und effektiv mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Vorschläge einer Abwägung zu unterziehen sind. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidungen zu unterrichten, in der Regel durch abschließende Auslegung des LAP-Entwurfs vor Beschlussfassung.

Die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gilt gleichermaßen für Lärmaktionspläne mit und ohne Maßnahmenplan, für die erstmalige Erstellung eines Lärmaktionsplans sowie für die turnusmäßige Überprüfung und Fortschreibung bestehender Lärmaktionspläne.

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bitte Datum der Bekanntmachung der Absicht zur Lärmaktionsplanung mit Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung eintragen. Ebenfalls zu benennen ist die Art der Bekanntmachung (Amtsblatt, Aushang, Webseite der Gemeinde etc.).

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

Vor der Veröffentlichung ist der abschließende Entwurf des Lärmaktionsplans auszulegen. Der Zeitraum der Auslegung des abschließenden Planentwurfs samt Art der Auslegung ist anzugeben. Grundsätzlich kann die Auslegung des LAP-Entwurfs mit dem Aufruf zur Mitwirkung der Öffentlichkeit nach Punkt 4.1 verbunden werden (einstufige Öffentlichkeitsbeteiligung). Sofern keine Einwände vorgebracht werden, ist der Öffentlichkeitsbeteiligung damit Genüge getan. Sofern sich aus der Beteiligung Einwände ergeben, ist deren Berücksichtigung vor der Beschlussfassung des Lärmaktionsplans jedoch darzulegen. Bei komplexen Lärmaktionsplänen mit Maßnahmenplan empfiehlt sich von Anfang an eine Trennung von Aufruf zur Mitwirkung und Auslegung des Planentwurfs (zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung).

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (*Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!*)

Hier ist zu dokumentieren, dass der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wurde, Vorschläge und Einwände vorzubringen. Es genügt die Eintragung bei einem der aufgelisteten Punkte.

Es ist zu beachten, dass bei Behandlung im Rahmen von Ausschuss- oder Ratssitzungen für die anwesenden Teilnehmer aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen muss, sich zu äußern (Rederecht).

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

In diesem Punkt erfolgt eine zusammenfassende Würdigung der eingegangenen Vorschläge/Rückäußerungen aus der Bevölkerung, d.h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden. Bitte dabei keine konkreten Einzelstellungen auflisten sondern allenfalls Benennung von Schwerpunktthemen und Erläuterung, wie mit den Einwänden verfahren wurde.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (*falls verfügbar*) entfällt bei Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

Bitte die Kosten für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans hier angeben (sofern eine Fremdvergabe hierzu erfolgt ist).

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)

Geschätzte Gesamtsumme für die Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen des Lärmaktionsplans angeben (sofern abschätzbar).

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

Im Rahmen der Kosten/Nutzenanalyse muss keine detaillierte Aufschlüsselung von Kosten und Nutzen erfolgen, es genügen pauschale Angaben, die auch verbal erläutert werden können. Oftmals sind Kostenträger und Nutznießer nicht identisch, z.B. bei Steigerung Mietniveau, Einsparung von Gesundheitskosten.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)
entfällt bei Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan

Hier ist zu beschreiben, auf welche Weise die Gemeinde die Maßnahmenumsetzung absichert bzw. vorantreibt. Ebenfalls ist darzulegen, ob ggf. Kontrollmechanismen verankert werden, mittels derer die Maßnahmenumsetzung in regelmäßigen Abständen überprüft wird (Monitoring). Wie wird mit dem beschlossenen Lärmaktionsplan weiter verfahren?

Formulierungsvorschlag zur Übernahme in den Lärmaktionsplan (sofern auf den konkreten Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplan anwendbar):

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Während der Laufzeit des Lärmaktionsplans erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Information der Gremien (Rat/ zuständiger Ausschuss) über den Stand der Umsetzung. Die Gemeinde wirkt gegenüber den Maßnahmenträgern auf die Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen hin. Die Erfahrungen bei der Planaufstellung und Maßnahmenumsetzung fließen in die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans ein.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

Bitte Datum des Inkrafttretens (i.d.R. Beschlussdatum Rat) sowie die Art der Beschlussfassung (z.B. Ratsbeschluss) angeben.

Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen und diese Tatsache in einem kurzen Satz darzulegen.

falls Fertigstellung des LAP noch nicht abgeschlossen werden konnte, voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

Sofern der Lärmaktionsplan zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht in Kraft getreten ist (noch ausstehende Beschlussfassung) bitte den derzeit absehbaren Zeitpunkt der Fertigstellung der Lärmaktionsplanung eintragen. Nach Fertigstellung ist dem LfULG unverzüglich die abschließende Fassung des Meldebogens zu übermitteln.

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

Ein öffentlicher Hinweis auf das Inkrafttreten ist verpflichtend. Einzutragen sind Datum und Veröffentlichungsmedien, mit dem die Bürger über das Inkrafttreten des beschlossenen Lärmaktionsplans informiert wurde. Art und Weise der Veröffentlichung ist durch die Gemeinde frei wählbar, z.B. Veröffentlichung Sitzungsprotokoll, Bekanntmachung der Veröffentlichung des LAP im Internet mit Angabe der Web-Adresse (siehe Ziffer 7.3.), Information auf der gemeindlichen Website etc.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit Maßnahmenplan).